

E 6100 (A) 18/1299

*Le Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie<sup>1</sup>  
au Chef du Département des Finances et des Douanes, E. Wetter*

L He/J

Betrifft Bundesbeschluss über  
die Erhöhung der Kreditgrenze  
der staatlichen Risikogarantie  
vom 31. März 1938

Zürich, 8. März 1939

Wir erlauben uns Ihnen einen Durchschlag unserer heutigen Eingabe an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu übersenden. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn auch Sie den Antrag auf Erhöhung der Kreditgrenze von 50 auf 75 Millionen Franken vertreten könnten.

---

1. *La lettre est signée par le directeur, H. Homberger, et le secrétaire, H. Herold.*

## ANNEXE I

*Le Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie  
au Chef du Département de l'Economie publique, H. Obrecht*

*Copie*

L He/J

Betrifft Bundesbeschluss über  
die Erhöhung der Kreditgrenze  
der staatlichen Risikogarantie  
vom 31. März 1938

Zürich, 7. März 1939

Mit dem Bundesbeschluss über die Erhöhung der Kreditgrenze der staatlichen Risikogarantie vom 31. März 1938 ist<sup>2</sup> der Bundesrat ermächtigt worden, Exportrisikogarantien zu gewähren, die unter Einrechnung der bereits auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 28. März 1934<sup>3</sup> und 8. Oktober 1936<sup>4</sup> gewährten Garantien in keinem Zeitpunkt 50 Millionen übersteigen sollen. Seit Inkrafttreten der staatlichen Risikogarantie, d.h. vom 28. März 1934 bis zum 28. Februar 1939 wurden

545 Gesuche bewilligt, mit einer totalen Auftragssumme von	ca. 166 Mill. Fr.
Davon konnten	
432 Aufträge mit einem totalen Lieferungsbetrag von abgeschlossen werden, während	ca. 107 Mill. Fr.
74 Gesuche mit einem Offertbetrag von hinfällig wurden, da keine Geschäftsabschlüsse zustandekamen.	ca. 39 Mill. Fr.
Für die restlichen	
39 Gesuche mit einem Offertbetrag von stehen die schweizerischen Exporteure noch in Unterhandlungen mit ihren Kunden.	ca. 20 Mill. Fr.

Von den 432 zustandekommenen Geschäften mit der erwähnten Auftragssumme von ca. 107 Mill. Franken konnten 211 Geschäfte mit einer Auftragssumme von ca. 42,5 Mill. Franken bereits verlustlos abgewickelt werden. Eingerechnet die 50 Mill. Franken, wofür Garantien heute noch laufen, darf also gesagt werden, dass die staatliche Risikogarantie Exporte im Umfange von 92,5 Mill. Franken ermöglichte. Die eingetretenen Verluste haben laut der Bundesrätlichen Botschaft vom 8. Februar<sup>5</sup> betreffend den Erlass eines Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie bis jetzt den Bund 9147 Franken gekostet, wobei allerdings einige Geschäfte nicht eingerechnet sind, bei denen nicht sicher ist, ob sie wirklich verlustlos abgewickelt werden können. Aus diesen Zahlen geht eindeutig der grosse Wert dieser Institution für die schweizerische Exportindustrie von Produktionsgütern hervor, mit welcher die Hereinnahme einer grossen Auftragssumme mit sehr geringen Bundesmitteln möglich war. Hätten die schweizerischen Exporteure das volle politische Risiko der übernommenen Aufträge allein tragen müssen, so wäre ein grosser Teil dieser Aufträge überhaupt nicht zustandekommen und unserer Volkswirtschaft verloren gegangen. Seit Ende 1937 haben die politischen Risiken erheblich zugenommen, und es besteht vorläufig wenig Aussicht auf eine Verminderung derselben. Die Zahl der im Jahre 1938 eingegangenen Gesuche ist daher im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen. In neuester Zeit sah sich die Kommission bei-

2. Cf. FF, 1938, I, pp. 45 ss.

3. Cf. FF, 1933, II, pp. 889 ss.

4. Cf. FF, 1936, II, pp. 405 ss.

5. Cf. FF, 1939, I, pp. 185 ss.

spielsweise auch veranlasst, Risiken zu garantieren, die mit der Entwicklung des Pfundkurses zusammenhängen, was sofort zu einer vermehrten Inanspruchnahme des Kredites führte. Verschiedene langfristige, grosse Exportgeschäfte benötigen mehrere Jahre, bis alle Teilzahlungen eingegangen sind, sodass die frei werdenden Beträge heute noch lange nicht genügen, um die neuen Garantiebedürfnisse zu decken. Gegenwärtig ist der vorhandene Kredit von 50 Mill. Franken vollständig gebunden. Neue Gesuche können nur noch im Rahmen derjenigen Summen berücksichtigt werden, die in nächster Zeit verfügbar werden. Die Beanspruchung der Risikogarantie am 28. Februar 1939 war folgende:

abgeschlossene, jedoch noch nicht abgewickelte Geschäfte beanspruchen eine Garantiesumme von	ca. 30,711 Mill. Fr.
für pendente Geschäfte, die noch nicht abgeschlossen werden konnten, wurde eine Garantiesumme von	ca. 10,775 Mill. Fr.
in Aussicht gestellt	
Total	ca. 41,486 Mill. Fr.

Zu dieser Garantiesumme sind noch 9,961 Mill. Fr. hinzuzurechnen, deren Bewilligung die Kommission für staatliche Exportrisikogarantie in ihren Sitzungen vom 26. Januar und 3. März 1939 für 46 Gesuche beantragt hat. Zur Zeit wäre somit eine Garantiesumme von rund *51,447 Mill. Franken* gebunden. Wir legen eine Tabelle bei, woraus der Stand der staatlichen Exportrisikogarantie am 28. Februar 1939 mit besonderer Anführung der einzelnen Gruppen von Geschäften ersichtlich ist. Inzwischen sind bei der Geschäftsstelle für Exportrisikogarantien weitere Gesuche eingegangen, worunter ein solches für ein aussichtsreiches Exportgeschäft nach Brasilien im Betrag von 4,8 Millionen Franken und ein Gesuch für die Lieferung von 6 dieselelektrischen Triebwagenzügen nach Iran im Betrag von 8 Mill. Franken. Auch Spanien meldet sich wieder als Besteller und nach Japan stehen grosse Werkzeugmaschinenlieferungen zur Diskussion. Wir wissen, dass der Bundesrat der Bundesversammlung ein Gesetz für die Exportrisikogarantie bereits vorgelegt hat, das bekanntlich von der Ständerätlichen Kommission schon behandelt wurde. Nachdem in sehr erfreulicher Weise die vorbereitenden Instanzen alles getan haben, um möglichst bald den Gesetzesentwurf den Räten vorzulegen, wofür wir ihnen sehr dankbar sind, wird es jedoch im besten Fall, unter Einrechnung der Referendumsfrist, Sommer werden, bis das Gesetz in Kraft treten kann. Wir ersuchen Sie daher, sehr geehrter Herr Bundesrat, durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine Vorlage für einen einfachen Bundesbeschluss ausarbeiten zu lassen, worin der Bewilligungskredit von bisher *50 auf 75 Mill. Franken* erhöht wird.

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes würde dessen ziffermässige Begrenzung im Sinne von Ziffer 6 der Botschaft dahinfallen.

## ANNEXE II

## STAATLICHE EXPORTRISIKOGARANTIE. STAND 28. FEBRUAR 1939.

	Anzahl	Für die Berechnung der Garantiesumme massgebender Betrag Fr.	Maximale Garantieleistung des Bundes		Voraussichtliche Lohnsumme Fr.
			Fr.	Fr.	
A. Bewilligte Gesuche für abgeschlossene Exportgeschäfte und bleibende Belastung durch Verlustgeschäfte und Zinsen	427	98 325 640.25	50 018 323.25		30 123 267.—
	5	34 539.35	9 147.—		11 190.—
	210	41 292 448.85	19 316 291.45		14 399 365.—
A.-B. Am 28. Februar 1939 noch laufende Geschäfte	222	57 067 730.75	30 711 178.80	30 711 178.80	15 735 092.—
C. Bewilligte Gesuche für pendente Offerten	113	56 247 103.70	29 384 809.85		16 352 415.—
D. Entlastung durch hinfallige Offerten	74	38 679 537.—	18 609 678.70		12 035 065.—
C.-D. Am 28. Februar 1939 noch pendente Offerten	36	17 567 566.70	10 775 131.15	10 775 131.15	4 317 350.—
Am 28. Februar 1939 total beanspruchte Garantiesumme				41 486 309.95	
Unerledigte Gesuche, für welche die Kommission die Bewilligung von Garantien beantragt hat	46	16 646 335.85		9 961 029.40	4 293 300.—
				<u>51 447 339.35</u>	